

Strafrecht AT

Lehre von der objektiven Zurechnung

- Es gibt Tatbestände, bei denen die Strafbarkeit an den Eintritt eines bestimmten Taterfolges geknüpft ist. Man nennt diese Delikte **Erfolgsdelikte**. Nur bei ihnen spielen die Fragen der Kausalität und der objektiven Zurechnung eine Rolle. Es geht bei beiden um die Frage, wie die **Verbindung zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg** ausgestaltet sein muss.
- Die **Kausalität** ist ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal, auf welches sich der Tatvorsatz erstrecken muss. Sie stellt das Bindeglied zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg dar und bestimmt sich nach der Äquivalenztheorie (Stichwort: **conditio-sine-qua-non-Formel**).
- Die Äquivalenztheorie geht zu weit und bedarf der Korrektur (Einschränkung). Dies geschieht nach h.L. in der Weise, dass dem Täter ein von ihm verursachter Erfolg objektiv zurechenbar sein muss; dies ist dann der Fall, wenn er eine **rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen** hat, die sich gerade **im konkreten Erfolg realisiert** hat. Nur dann ist der **Erfolgseintritt als „Werk des Täters“** einzustufen und seinem Verantwortungsbereich zuzuschreiben.

Objektive Zurechnung

Schaffung rechtlich missbilligter Gefahr

Realisierung der Gefahr im Erfolg

Erlaubte (sozialadäquate) Risiken

Unvorhersehbare Kausalverläufe

Risikoverringerung

Außergewöhnliche Kausalfaktoren

Risikoersetzung

Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

Grobe FL oder VS des Opfers

Dazwischentreten Dritter

- **Objektiv zurechenbar** ist dem Täter ein von ihm verursachter Erfolg dann, wenn
 - er eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat und
 - sich gerade diese Gefahr im konkreten Erfolg realisiert hat.
- Nur dann ist der Erfolgseintritt als „**Werk des Täters**“ einzustufen und seinem Verantwortungsbereich zuzuschreiben.